

Rechtsprechung / Sozialversicherungsrecht

Nr. 158

Urteil des Bundesgerichts, III. öffentlich- rechtliche Abteilung, vom 18. März 2024 ([9C_562/2023](#))

Leistungspflicht des Krankenversicherers für Pflegeleistung während des Schulbesuchs

Die Krankenversicherer sind für versicherte Pflegeleistungen, die von einem zugelassenen Leistungserbringer, insbesondere der Kinderspitex, während eines Sonderschulbesuchs erbracht werden, leistungspflichtig.

Sachverhalt

Die 2005 geborene versicherte Person war in der Zeit vom 1.1.2009 bis mindestens 31.12.2021 bei der SWICA Krankenversicherung AG für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert. Am 30.8.2017 gelangte die Kinderspitex an die SWICA und ersuchte um die Übernahme der Kosten für Pflegeleistungen, welche sie an der versicherten Person in der Zeit ab 1.8.2017 während deren Aufenthaltes in der Stiftung C., welche eine Sonderschule betreibt, erbracht habe.

Die SWICA lehnte eine solche Kostenübernahme mit Verfügung vom 12.8.2020 und Einspracheentscheid vom 2.2.2022 ab. Die von der versicherten Person hiergegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau mit Entscheid vom 5.7.2023 ab. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt die versicherte Person, es sei unter Aufhebung des kantonalen Gerichtsentscheides ihr Anspruch auf die Grundpflegeleistungen gemäss ärztlicher Anordnung anzuerkennen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und nimmt eine Rückweisung vor.

Erwägungen

Umstritten und vom Bundesgericht zu entscheiden war die zentrale Frage, ob die Leistungspflicht des Krankenversicherers für die gemäss [Art. 7 Abs. 2 KLV](#) versicherten Pflegeleistungen, welche von der Kinderspitex erbracht werden, nur dann besteht, wenn sich die versicherte Person zu Hause oder in einem Pflegeheim aufhält.

Die Bundesrichter fassen in Erwägung 3 die Grundsätze der Leistungspflicht zusammen. Gemäss [Art. 7 Abs. 2 KLV](#) sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die in der besagten Verordnungsbestimmung in lit. a, b und c erwähnten Pflegeleistungen versichert, sofern diese von Pflegefachpersonen ([Art. 49 KVV](#)), von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ([Art. 51 KVV](#)) oder von Pflegeheimen ([Art. 39 Abs. 3 VVG](#)) erbracht werden. Sind diese Leistungsvoraussetzungen erfüllt, hat der leistungspflichtige Krankenversicherer gemäss [Art. 25a Abs. 1 KVG](#) einen Beitrag an die Pflegekosten zu erbringen.

Das Bundesgericht betont sodann in Erwägung 4.1, dass unter den Begriff der ambulanten Pflegeleistungen alle (versicherten) Pflegeleistungen fallen, welche nicht stationär (mithin nicht unter Inanspruchnahme eines Spitalbettes während mehr als eines Tages) in einem Spital, in einem Geburtshaus oder in einem Pflegeheim erbracht werden ([BGE 103 V 74](#) E. 1). Es sei, so die Bundesrichter, kein Grund ersichtlich, weshalb versicherte

Pflegeleistungen – solange die Kriterien der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit eingehalten sind – nicht auch an einem geeigneten anderen Ort durchgeführt werden könnten. Entsprechend bejaht das Bundesgericht die Leistungspflicht für die umstrittenen Pflegeleistungen, welche nicht am Wohnsitz der versicherten Person, sondern während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung (vorliegend einer Stiftung, welche eine Sonderschule betreibt) erbracht werden.

Aus den vorliegenden Akten, insbesondere der Bedarfsabklärung und der ärztlichen Anordnung der Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, gehe hervor, dass die umstrittenen Pflegeleistungen entweder von den Eltern oder dann von der Kinderspitex erbracht worden seien, je nachdem, ob sich die versi-

cherte Person zu Hause oder in der Sonderschule aufgehalten habe (E. 4.2). Das Argument des Krankenversicherers, wonach die versicherte Person während ihres Aufenthaltes in der Sonderschule keine Pflegeleistungen benötige, weist das Bundesgericht zurück. Insbesondere könne aus dem Umstand, dass die versicherte Person zu Hause von ihren Eltern betreut und gepflegt wird, nicht abgeleitet werden, die versicherte Person benötige in der Sonderschule keine Pflegeleistungen.

Das Bundesgericht geht in Erwägung 4.3 sodann davon aus, dass zwar die Kantone für das Sonderschulwesen zuständig seien ([Art. 62 Abs. 3 BV](#)). Nach der Meinung der Bundesrichter brauche aber nicht näher geprüft zu werden, ob sich auf diese Zuständigkeitsordnung auch eine Pflicht der Kantone ergebe, die Pflegeleistungen, welche die versicherte Person während ihres Schulbesuchs benötigt, sicherzustellen und vollständig zu finanzieren (E. 4.3). Aufgrund dieser Beurteilung weist das Bundesgericht die Angelegenheit zu erneutem Entscheid an die Vorinstanz zurück (E. 5).

Bemerkungen

Dem vorliegenden Entscheid ist vollumfänglich zuzustimmen. Es wäre mit dem Versicherungsobligatorium nicht zu vereinbaren, wenn die an sich versicherten Pflegeleistungen nicht vom Krankenversicherer anteilig vergütet werden müssen, wenn sich die versicherte Person weder in einem Pflegeheim noch bei sich zu Hause aufhält. Wäre dem so, müssten die versicherten Personen generell, wenn sie sich auswärts, z.B. am Arbeitsplatz, während Freizeitveranstaltungen oder während eines Ferienaufenthaltes, von zugelassenen Leistungserbringern pflegen lassen, die Kosten der versicherten Pflegeleistungen vollumfänglich tragen.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles bestand allerdings darin, dass die Pflegeleistungen in einer Sonderschule erbracht worden sind, für welche die Kantone grundsätzlich zuständig sind. Der Unterzeichnete hat die Meinung vertreten, dass die Versorgungsleistungen (unter Einschluss von Pflegeleistungen), auf welche behinderte Kinder während ihres Schulbesuchs angewiesen sind, vom Schulträger sicherzustellen und zu finanzieren sind (Hardy Landolt, Leistungspflicht für Pflege- und Assistenzleistungen während des Grundschulunterrichts, in: *Pflegerecht* 2021/2, S. 106 ff.).

Nun hat das Bundesgericht entschieden, dass dem nicht so ist und die versicherten Pflegeleistungen während eines Schulbesuchs vom Krankenversicherer zu vergüten sind. Diese Klarstellung ist zu begrüssen, auch wenn die Bundesrichter letztlich eine Antwort schuldig bleiben, was der genaue Inhalt von [Art. 62 Abs. 3 BV](#) ist. Die Floskel «nicht näher geprüft zu werden braucht» ist letztlich keine Antwort, auch wenn die Bejahung der Leistungspflicht im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüssen ist. Ob aus diesem Entscheid auch abgeleitet werden kann, dass andere Versicherungsleistungen im Kontext mit einer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit (Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag, Assistenzbeitrag etc.) während eines Schulbesuchs

uneingeschränkt bestehen, bleibt unklar.



Hardy Landolt